

Christus; aus diesem Glauben heraus entspringt in Erwägung der Sünde Furcht vor der Gerechtigkeit Gottes, aber auch in Erwägung der göttlichen Barmherzigkeit Hoffnung und Vertrauen auf Verzeihung um Christi willen, sodann ein Anfang der Liebe, Haß und Abscheu gegen die Sünde, Vorsatz der Lebensbesserung und der Anwendung des von Gott zum Zwecke der Rechtfertigung eingelegten Heilmittels der Laufe (bezw. Buße). Diese psychologische Entwicklung der Rechtfertigungsdisposition durch verschiedene Acte findet in der Regel allmählig statt, kann aber auch, wie bei Saulus, plötzlich eintreten, und zwar so, daß die Gnade den Sünder auf Grund der Glaubenserkenntniß unmittelbar zur vollkommenen Liebe Gottes und Reue bewegt. Vor Allem aber ist zu beachten, daß alle jene Acte, so vollkommen sie auch sein mögen, keineswegs die bewirkende Ursache (causa efficiens) der Rechtfertigung sind; diese ist nur Gott durch Eingiehung der heiligmachenden Gnade in die Seele des gebührend vorbereiteten Sünders; jene Acte aber stellen eben nur diese Vorbereitung dar, sie disponiren die zu rechtfertigende Seele und gehören sonach zur causa materialis. Die Frage endlich nach dem innern Werthe dieser Acte ist dahin zu beantworten, daß von eigentlicher Verdienstlichkeit derselben (meritum condignum) die Rede nicht sein kann, da diese ja den Stand der heiligmachenden Gnade, also die bereits vollzogene Rechtfertigung unterstellt (vgl. d. Art. Verdienst), daß sie aber, weil sowohl in sich sittlich gut als durch die wirkliche Gnade, welche sie erregt und begleitet, übernatürlich, ganz gewiß auch vor Gott höhern Werth besitzen; und in diesem Sinne sagt der hl. Augustinus (Ep. 194 [ad Sixt.], 9): Neque enim nullum est meritum fidei; qua fide ille dicebat: Deus propitius esto mihi peccatori; et descendit justificatus merito fidelis humilitatis. Immerhin aber ist die Gewißheit der Rechtfertigung nicht in dieser Disposition, sondern vielmehr in dem göttlichen Heilswillen begründet, kraft dessen alle Menschen mit unfehlbarer Sicherheit zur Rechtfertigung und zur Seligkeit gelangen, wofern sie thun, was Gott von ihnen fordert.

Dieser Darstellung der Rechtfertigungs-Disposition überhaupt ist nun noch Einiges über den ersten Act derselben insbesondere, den rechtfertigenden Glauben, hinzuzufügen. Abgesehen davon, daß, wie eben gesagt, die Reformatoren den Glauben als Act des Menschen nicht als eigentliche Disposition zur Rechtfertigung anerkennen, sondern nur als mechanisches Receptionsorgan, haben sie hinsichtlich dieses Glaubens einen weitern doppelten Irrthum aufgestellt: den einen über die Natur, den andern über die Nothwendigkeit dieses Glaubens. Der rechtfertigende Glaube ist nach der Lehre der Reformatoren das zuverlässliche Vertrauen des Sünders (fides specialis), um der Verdienste Christi willen vor Gott gerechtfertigt zu sein, und dieses Vertrauen ist alleinige Be-

dingung der Rechtfertigung. Hiergegen hat das Tridentinum definiert: Der rechtfertigende Glaube ist nicht bloßes Vertrauen, und der Glaube genügt nicht allein (Can. 12 u. 9). Daß der rechtfertigende Glaube nicht bloßes Vertrauen ist, sondern vor Allem festes Fortwahrhalten der geoffenbarten Heilswahrheiten, und zwar, wie Innocenz XI. und das Vaticanum (Sess. III. Constit. Dei Filius c. 3) erklärt haben, im engern Sinne des theologischen Glaubens, wird u. A. aus denjenigen Stellen der heiligen Schrift bewiesen, in denen der Act des rechtfertigenden Glaubens als eine Thätigkeit nicht so sehr des Willens wie des Verstandes erklärt wird (πιστα νοοῦμεν, Hebr. 11, 3), und als sein Gegenstand das Evangelium (Marc. 16, 15. Röm. 1, 16), die Menschwerdung Gottes und die Gottheit Christi (Joh. 3, 16; 20, 31. Apg. 8, 35), die Auferstehung Christi (Röm. 10, 9), das Dasein und die Vorsehung Gottes genannt werden (Est autem fides sperandarum substantiarum rerum, argumentum non apparentium. . . Fide intelligimus aptata esse saecula verbo Dei. . . Sine fide autem impossibile est placere Deo. Credere enim oportet accedentem ad Deum, quia est et inquirentibus se remunerator sit; Hebr. 11, 1 ff.). Daß ferner der Glaube, so nothwendig er auch zur Rechtfertigung ist, da er deren „Anfang, Fundament und Wurzel“ (Trid. l. c. cap. 8) ist, doch keineswegs allein genügt, erhellt nicht bloß aus denjenigen Schriftstellen, an denen außer dem Glauben zur Rechtfertigung noch andere Acte als geeignet oder gar nothwendig bezeichnet werden, z. B. die Furcht (Eccli. 1, 27), die Liebe (1 Joh. 3, 14. Luc. 7, 47), Buße und Bußwerke (Joel 2, 12. Apg. 2, 38), das Almosen (Joh. 12, 9), das Bad der Wiedergeburt (Tit. 3, 5), sondern ganz besonders aus einigen klaren Zeugnissen, in denen die Unzulänglichkeit des Glaubens ohne Werke geradezu behauptet wird. Zu letzteren gehören namentlich das Wort des Apostels Paulus (Gal. 5, 6): In Christo Jesu neque circumcisio aliquid valet neque praepotium, sed fides, quae per caritatem operatur, wobei es sachlich gleichgiltig ist, ob das operatur, ἐνεργουμένη, activisch oder passivisch genommen wird, und die Stelle Jac. 2, 24. 26: Ex operibus justificatur homo, et non ex fide tantum. . . Fides sine operibus mortua est. Wenn Luther den Brief des Jacobus eine „ströberne Epistel“ nannte, so geschah dieß gerade, weil die angeführten Worte seiner Lehre vom „Glauben allein“ allzu klar widersprachen, „aus Nothwehr des Glaubensbesitzes“ (Theol. Studien und Krit. 1893, 595). Ganz Unrecht hat Luther, wenn er hinsichtlich des rechtfertigenden Glaubens Jacobus und Paulus in Widerspruch zu einander setzt; indem Paulus schreibt (Röm. 3, 28), der Mensch werde gerechtfertigt „durch den Glauben ohne Gesetzeswerke“, wehrt er bloß die jüdische Gesetzserechtigkeit ab und will betonen, daß